

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)

vom 19. Dezember 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. Dezember 2025)

zum Thema:

Hilfe und Unterstützung für Alleinerziehende

und **Antwort** vom 7. Januar 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 8. Januar 2026)

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Herrn Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin
über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/24648
vom 19. Dezember 2025
über Hilfe und Unterstützung für Alleinerziehende

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche Formen der Hilfen und Unterstützung zur Entlastung und Verbesserung der Lebenssituation von Alleinerziehenden wurden in den letzten Jahren in Berlin und auf Bundesebene geschaffen? Welche sind weggefallen?

Zu 1.: Das Land Berlin hat in den vergangenen Jahren das Landesprogramm zur Verbesserung der Infrastruktur für Alleinerziehende aufgebaut. Im Rahmen des Landesprogramms fördert die Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung, Abteilung für Frauen und Gleichstellung in jedem Bezirk je eine Anlaufstelle und eine Koordinierungsstelle für Alleinerziehende. Außerdem werden zwei Personalstellen für die berlinweite Landeskoordinierungsstelle gefördert. Die Koordinierungsstellen wurden in zwei Schritten ab Ende 2018 bzw. 2020 in

den Bezirken aufgebaut. Seit 2023 wurden sie sukzessive durch je eine Anlauf-/Beratungsstelle ergänzt, die jeweils beim selben Träger angesiedelt ist.

Mit dem Landesprogramm möchte der Berliner Senat die Lebens- und Arbeitsperspektiven von Alleinerziehenden durch gut und flexibel erreichbare und aufeinander bezogene Angebote vor Ort verbessern. Dabei wird die gesamte Lebenssituation von Alleinerziehenden und ihre besonderen Bedarfslagen in den Blick genommen, wie z.B. knappe Zeit- und Geldressourcen, gesundheitliche Belastungen oder hoher Bedarf an Kinderbetreuungsangeboten und flexiblen Arbeitsplätzen. Dies geschieht einerseits durch eine Vernetzung von bestehenden Akteurinnen und Akteure und Angeboten in den Bezirken (Aufgabe der Koordinierungsstellen) und andererseits durch zusätzliche Beratungs- und Gruppenangebote, die sich direkt an Alleinerziehende richten (Aufgabe der Anlaufstellen). Die Bezirke sind durch die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten eng in die Entwicklung des Landesprogramms bzw. des jeweiligen bezirklichen Netzwerkes eingebunden. Durch das Landesprogramm ist es in den vergangenen Jahren gelungen, einerseits eine bessere Vernetzung der mit Alleinerziehenden arbeitenden Fachkräfte in den Bezirken und eine bessere Abstimmung bestehender Angebote für Familien auf die Bedarfe von Alleinerziehenden zu erreichen. Andererseits wurden zusätzliche Einzel- und Gruppenangebote geschaffen, die Alleinerziehende in den ihre Lebenssituation betreffenden Themen unterstützen. Da insbesondere die Verbesserung der finanziellen Situation sowie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf wichtige Stellschrauben zur Verbesserung der Lebenssituation von Alleinerziehenden sind, werden 2026 zu diesem Themenschwerpunkt in allen Bezirken verstärkt Angebote umgesetzt.

Für einen umfassenden Überblick zur Situation auf Bundesebene wird auf den 10. Familienbericht der Bundesregierung

(<https://www.bmbfsfj.bund.de/bmbfsfj/ministerium/berichte-der-bundesregierung/zehnter-familienbericht-253668>) verwiesen, für den der Themenschwerpunkt Alleinerziehende gewählt wurde. Hier wird u.a. das Berliner Landesprogramm als ein Vorbild für die Unterstützung von Alleinerziehenden auf Landesebene genannt (S. 351).

2. Im Fazit der Studie „Was brauchen Alleinerziehende?“ heißt es: „Grundsätzlich lässt sich festhalten, dass es für Alleinerziehende in Berlin eine Vielzahl an Angeboten und Unterstützungsleistungen gibt, aber auch eine Vielzahl an Bedarfen, die bislang nicht zufriedenstellend gedeckt werden. Oftmals mangelt es an Transparenz über die bestehende Angebotslandschaft und an einem Überblick zu Unterstützungsleistungen, die der Zielgruppe in bestimmten Situationen zustehen. Häufig wurde deshalb der Wunsch nach einem ‚Wegweiser‘ geäußert, der themen- und behördenübergreifend eine Orientierung gibt, welche Leistungen beantragt werden

können und welche Angebote in Berlin zur Verfügung stehen. Die Beratung wurde oftmals als unzureichend und die Beantragung verschiedener Leistungen mitunter als komplex und voraussetzungsvoll beschrieben.“ Inwiefern konnte diesem Problem seit Veröffentlichung der Studie (2019) entgegengewirkt werden?

Zu 2.: Dem in der genannten Studie festgestellten Bedarf nach einer höheren Transparenz bei der Angebotsstruktur sowie einem Überblick zu den Unterstützungsleistungen für die Zielgruppe wurde durch die Einrichtung der Koordinierungsstellen im Rahmen des Landesprogramms zur Verbesserung der Infrastruktur für Alleinerziehende begegnet. Die Koordinierenden haben aktive Netzwerke für Alleinerziehende mit den relevanten Akteurinnen und Akteuren in ihrem jeweiligen Bezirk aufgebaut. Im Rahmen von regelmäßigen Netzwerktreffen bieten die Koordinierenden fachliche Inputs zu den Bedarfen von Alleinerziehenden sowie die Möglichkeit zum Austausch von Fachkräften, die in verschiedenen Bereichen, wie z.B. den Bezirksamtern, den Jugendämtern, den Jobcentern oder bei Familienzentren und freien Trägern, mit Alleinerziehenden arbeiten. Außerdem erfassen die Koordinierenden bestehenden Angebote für Alleinerziehende und informieren darüber bzw. regen an, wie Angebote, die alle Familienformen adressieren, die Bedarfe von Alleinerziehenden besser berücksichtigen können. Durch die Einrichtung der Anlauf-/Beratungsstellen für Alleinerziehende wird das Wissen direkt an die Zielgruppe weitergegeben bzw. im Rahmen der Beratungen dabei unterstützt, die passenden Ansprechpersonen für spezifische Hilfeleistungen zu finden. Außerdem werden die von Alleinerziehenden direkt geäußerten Wünsche und Bedarfe an die Netzwerkpartnerinnen und -partner weitergegeben oder durch die Anlaufstellen selbst im Rahmen von Workshops umgesetzt. Für eine schnelle Erreichbarkeit aller im Rahmen des Landesprogramms für Alleinerziehende umgesetzten Unterstützungsangebote wurde die zentrale Website <https://alleinerziehend-berlin.de/> sowie der Instagram Account alleinerziehend_berlin eingerichtet, die von den Landeskoordinierenden betreut werden.

Für einen digitalen Überblick zu Angeboten und Unterstützungsleistungen, die sich an alle Familienformen richten, entwickelt die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie seit 2023 das Berliner Familienportal weiter und bewirbt das Online-Portal. Zusammen mit der ElternMail Berlin existieren damit zwei Angebote der Familienförderung, die zum Ziel haben, Elternleben leichter zu machen. Über Informationen zu familienrelevanten Themen, Links zu entsprechenden Orten, einem Veranstaltungskalender bis hin zu einem regelmäßigen Newsletter erhalten Eltern konzentriert an einem Ort viele Informationen rund um das Familienleben, zu Leistungen und Neuregelungen. Die ElternMail Berlin, die begleitend zum aufwachsenden Kind Familien regelmäßig digital erreicht, nimmt an zahlreichen Punkten besonders die Situation und die Bedarfe alleinerziehender Eltern in den Blick und bietet mit

den verlinkten Hinweisen konkrete Unterstützung. Mit der Einrichtung und dem Ausbau von Familienservicebüros in allen Berliner Bezirken wurden Angebote geschaffen, die Familien in ihrer Vielfalt zum Leistungsbezug beraten und an familienrelevante Orte verweisen. Über die mobile Beratung der Familienservicebüros gelingt es zudem, Eltern aktiv zu Leistungen und Angeboten zu informieren.

3. Im Fazit der Studie „Was brauchen Alleinerziehende?“ heißt es: „Hingewiesen wurde an verschiedenen Stellen darauf, dass es eine besondere Hürde darstellt, wenn das Haushaltseinkommen knapp über der Grenze des ALG-II- bzw. Wohngeldbezugs liegt, da dann Vergünstigungen wie beispielsweise der berlinpass und weitere Sozialleistungen für die Kinder (vor allem die Leistungen für Bildung und Teilhabe) wegfallen. Für Alleinerziehende, wie auch für andere Haushalte mit Kindern, besteht an dieser Stelle keine Anreizstruktur, den Leistungsbezug zu verlassen, weil der Umfang der Förderung, die über das Bildungs- und Teilhabepaket für die Kinder und den berlinpass für die Erwachsenen finanziert wird, erheblich ist.“ Wie kann oder konnte diesem Problem begegnet werden?

Zu 3.: Für die Ausgestaltung der Regelsätze und Zuverdienstgrenzen beim Bezug von Leistungen nach dem SGB II ist der Bund zuständig. In gleicher Weise ist auch der Anspruch auf die Leistungen der Bildung und Teilhabe (BuT) durch den Bundesgesetzgeber klar geregelt worden. Dennoch ist der Bezug von BuT-Leistungen nicht grundsätzlich ausgeschlossen, wenn die Alleinerziehenden ein Haushaltseinkommen knapp über den Anspruchsgrenzen von SGB II oder Wohngeld haben. In diesen Fällen kann im Rahmen des SGB II geprüft werden, ob unter Anrechnung übersteigenden Einkommens die Gewährung einzelner BuT-Leistungen infrage kommt.

Im Berliner Kontext wurde das Berlin-Ticket S so gestaltet, dass die Vergünstigung nicht direkt entfällt, sobald der Bezug von SGB II Leistungen endet. Denn auch Familien, die Wohngeld oder Kinderzuschlag beziehen, haben einen Anspruch. Somit werden unterstützende Leistungen sukzessive an ein steigendes Familieneinkommen angepasst. In der Regel verbessert sich die finanzielle Gesamtsituation durch die Aufnahme oder Ausweitung von Erwerbsarbeit. Zudem gibt es in Berlin zahlreiche Angebote für Familien, die ohne Einkommensprüfung gratis oder zu einem geringen Unkostenbeitrag zur Verfügung stehen. Dazu gehören z.B. die Berliner Familienzentren, Stadtteilzentren und Nachbarschaftshäuser sowie die Angebote des Landesprogramms zur Verbesserung der Infrastruktur für Alleinerziehende.

4. Im Fazit der Studie „Was brauchen Alleinerziehende?“ heißt es: „Einige Interviewpartnerinnen haben [...] eine Priorisierung von Alleinerziehenden bei der Vergabe von Kitaplätzen eingefordert, da diese nicht auf einen gemeinsamen ‚Notfallplan‘ mit einem Partner zurückgreifen können.“ Inwiefern ließe sich dieser Vorschlag realisieren?

Zu 4.: Das Land Berlin hat gemeinsam mit den Kita-Trägern in den letzten Jahren im Bereich der Kindertagesbetreuung ein breites Angebot von neuen Betreuungsplätzen in Kita und Kindertagespflege geschaffen. Durch den Geburtenrückgang in den letzten drei Jahren stehen deutlich mehr Plätze in der Kindertagesbetreuung zur Verfügung als zuletzt in der Prognose berechnet, so dass aktuell durch freie Kita- und Kindertagespflegeplätze der Bedarf an Kindertagesbetreuung sehr gut und mit der Möglichkeit der Ausübung des Wunsch- und Wahlrechts der Eltern in annähernd allen Berliner Bezirksregionen gedeckt werden kann. Auch für Alleinerziehende kann der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in der Kindertagesbetreuung erfüllt werden, da in allen Platzangeboten von Kita oder Kindertagespflege freie Kapazitäten – wenn auch nicht immer in jeder Bezirksregion, so doch berlinweit – vorhanden sind.

5. Im Fazit der Studie „Was brauchen Alleinerziehende?“ heißt es: „Neben der Kitaplatzversorgung wurde von einigen Alleinerziehenden auch darauf hingewiesen, dass die Kitaöffnungszeiten für Personen, die beispielsweise im Schichtdienst arbeiten oder an den Wochenenden arbeiten müssen, nicht flexibel genug seien. Zwar stehen grundsätzlich ergänzende Kinderbetreuungsmöglichkeiten für diese Fälle zur Verfügung, diese waren den Befragten aber mehrheitlich nicht bekannt.“ An welchen Standorten wird die flexible Kinderbetreuung für Alleinerziehende angeboten? Für wie viele Stunden kann sie wöchentlich in Anspruch genommen werden? Wie viele Alleinerziehende nehmen das Angebot in Anspruch?

Zu 5.: Hier ist zu unterscheiden zwischen der aus der Studie zitierten ergänzenden Kinderbetreuung und der in der Frage genannten flexiblen Kinderbetreuung.

Ergänzende Kinderbetreuung/ergänzende Kindertagespflege (KitaFöG § 17 Abs. 4) kann von Eltern beantragt werden, wenn der Betreuungsbedarf eines Kindes, z.B. wegen der Arbeits- oder Ausbildungszeiten der Eltern, die Öffnungszeit der öffentlich geförderten Kindertageseinrichtung, Kindertagespflege oder der ergänzenden Schulbetreuung, in der es regelmäßig betreut wird, um mehr als eine Stunde übersteigt. Die ergänzende Kinderbetreuung wird beim Jugendamt des jeweiligen Wohnbezirks beantragt. Die Kindertagespflegeperson betreut je nach individuellem Bedarf in den frühen Morgen- oder in den Abendstunden sowie ggf. am Wochenende und über Nacht in einer Tagespflegestelle oder auch im Haushalt der Familie. Der Umfang der ergänzenden Kindertagesbetreuung richtet sich nach dem nachgewiesenen Bedarf in Bezug auf die Arbeits-/Ausbildungszeiten der Eltern.

Flexible Kinderbetreuung hingegen ist ein niedrigschwelliges Betreuungsangebot, das eine Alltagsentlastung für Alleinerziehende bieten kann. Auf flexible Kinderbetreuung besteht kein

Rechtsanspruch. Sie wird in einzelnen Bezirken als freiwillige Leistung finanziert. Die flexible Kinderbetreuung ist nicht zur Abdeckung von regelmäßigen Betreuungsbedarfen während der Arbeitszeit der Eltern vorgesehen. Stattdessen ist sie punktuell dafür da, Alleinerziehenden Zeit zur Regeneration oder zur Erledigung von z.B. Arztterminen zu ermöglichen. Der Bezirk Lichtenberg finanziert in 10 Familienzentren Angebote zur flexiblen Kinderbetreuung für Alleinerziehende. Im Jahr 2023 wurden dort 3.196 Kinder in 7.949 Stunden betreut. Der Bezirk Mitte finanziert Angebote der flexiblen Kinderbetreuung in 5 Familienzentren. Das Angebot wurde 2023 von 110 Kindern aus 85 Ein-Eltern-Familien genutzt. (Berliner Familienbericht 2025, S. 105, https://www.familienbeirat-berlin.de/fileadmin/Berliner%20Familienberichte/Familienbericht_2025/BBFF_FB2025_web.pdf)

Außerdem gibt es verschiedene ehrenamtliche Patenschaftsprojekte, z.B. die von der Senatsverwaltung für Bildung Jugend und Familien geförderten Projekte „wellcome“ und „Känguru“ oder der von der Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung finanzierte „Großelterndienst“.

6. Manja Finnberg (Anlauf- und Koordinierungsstelle für Alleinerziehende Marzahn-Hellersdorf) äußerte in einer Anhörung: „Bei der ergänzenden Kinderbetreuung muss dringend etwas passieren. Wir haben für Marzahn-Hellersdorf bei der Stelle MoKiS eine einzige Betreuungsperson gemeldet, die auf Anfrage in Marzahn-Hellersdorf eine Mutter unterstützen würde, die sagt: Ich muss in die Frühschicht, ich muss in die Spätschicht, und wer kann mein Kind zur Kita bringen oder wieder abholen? – Das geht nicht. Im Grunde ist dieses Programm und dieses Angebot nicht existent. Wir würden sehr dafür plädieren, dass man es validiert, dass man sich es anschaut und vielleicht überlegt, was hier verbessert werden könnte. Wir hätten dazu Vorschläge.“ Wortprotokoll IntGleich 19/8, 9. November 2023 Wie gestaltet sich das Angebot von MoKiS aktuell in Marzahn-Hellersdorf und in den anderen Bezirken? Gibt es weiterhin zu wenig Betreuungspersonen? Was unternimmt der Senat zur Verbesserung?

Zu 6.: Ein Ausbau der mobilen Kinderbetreuung ist Ziel des Senates. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass die Gewinnung von Kindertagespflegepersonen für die ergänzende Kindertagespflege über den Mobilen Kinderbetreuungsservice (MoKiS), wie auch bei der normalen Kindertagespflege, herausfordernd ist und Abgänge auszugleichen sind. Die Nachfrage nach ergänzender Kindertagespflege ist nicht angestiegen. Da die Nachfrage jedoch das Angebot übersteigt, kommt der Akquise von neuen Kräften weiterhin eine wichtige Bedeutung zu.

Mit Werbekampagnen und Informationsveranstaltungen bei MoKiS wird für Betreuungspersonen geworben.

Die Servicestelle MoKiS, die zuletzt durch den Haushaltsgesetzgeber mit dem Haushalt 2026/2027 abgesichert werden konnte, übernimmt die Aufgabe der Beratung (telefonisch, per E-Mail und in den regelmäßig stattfindenden Informationsveranstaltungen) und gibt Auskunft darüber, wie man Betreuungsperson werden kann.

Interessierte Betreuungspersonen wenden sich an die bezirklichen Jugendämter oder an die Servicestelle MoKiS. Die Betreuung kann auch durch eine Person übernommen werden, die den Eltern bereits bekannt ist und von ihnen vorgeschlagen wird.

Die Servicestelle begleitet die potenziellen Betreuungspersonen im Prozess der erforderlichen Verfahrensschritte.

Bei einer Betreuung im Haushalt der Eltern, die bei ergänzender Kindertagespflege überwiegt, ist gem. § 43 Abs. 1 SGB VIII und Nr. 3 Abs. 3 der AV-Kindertagespflege keine Pflegeerlaubnis notwendig, sofern keine haushaltsfremden Kinder betreut werden.

Das Standortjugendamt prüft trotzdem analog zur Erteilung einer Pflegeerlaubnis vor der Zulassung zur Qualifizierung vorab grundsätzlich die Eignung der sich bewerbenden Person als Kindertagespflegeperson. Im Eignungsgespräch soll sichergestellt werden, dass die sich bewerbende Person über Zuverlässigkeit, Verantwortungsbewusstsein, Reflexionsfähigkeit, emotionale Stabilität, Fähigkeit zu emotionaler Zuwendung und die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den Eltern und dem Jugendamt verfügt.

Regulär bewirbt sich die angehende Betreuungsperson mit einem aktuellen Lebenslauf und ergänzend dazu ggf. mit einem Motivationsschreiben.

7. Im Fazit der Studie „Was brauchen Alleinerziehende?“ heißt es: „Von Seiten der Betroffenen wurde häufig der Wunsch nach einer Förderung von flexiblen Haushaltshilfen geäußert, die in besonderen Belastungssituationen Freiraum schaffen könnten.“ Welchen Anspruch gibt es aktuell, als Alleinerziehende Unterstützung durch eine Haushaltshilfe zu bekommen? Wie ist dies rechtlich normiert?

Zu 7.: Einen Anspruch auf Unterstützung durch eine Haushaltshilfe gibt es in erster Linie in Fällen, bei denen ein Elternteil krankheitsbedingt den Haushalt temporär nicht alleine führen kann. In diesen Fällen kann ein Antrag auf Haushaltshilfe oder Familienpflege bei der gesetzlichen Krankenversicherung gestellt werden, die auch zur Antragsstellung berät. Rechtsgrundlage ist Paragraf 38 SGB V (Haushaltshilfe). Der Anspruch ist grundsätzlich auf vier Wochen begrenzt, kann jedoch auf maximal 26 Wochen verlängert werden. Die

Haushaltshilfe oder Familienpflege kann sowohl Haushaltaufgaben, wie Einkaufen oder Putzen, erledigen als auch Kinder von der Kita abholen oder betreuen.

Um Unterstützung durch eine Haushaltshilfe oder Familienpflege von der Krankenkasse zu bekommen, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt muss die Haushaltshilfe oder Familienpflege verordnen.
- Im Haushalt lebt mindestens ein Kind unter zwölf Jahren oder ein Kind mit Behinderung, das pflegebedürftig ist.
- Keine andere Person kann den Haushalt weiterführen.

Die Haushaltshilfe oder Familienpflege wird zum großen Teil durch die gesetzliche Krankenversicherung finanziert. Es ist jedoch eine Zuzahlung in Höhe von 10 Prozent der Kosten bzw. mindestens fünf und maximal zehn Euro pro Tag durch die Versicherten zu leisten. Ist die Haushaltshilfe aufgrund von Schwangerschaftskomplikationen erforderlich, muss keine Zuzahlung geleistet werden.

In Fällen, in denen eine Kostenübernahme durch die gesetzliche Krankenkasse nicht erfolgt, kann in Notsituationen eine Betreuung des Kindes im eigenen Haushalt beim Jugendamt im jeweiligen Wohnbezirk beantragt werden. Rechtsgrundlage ist Paragraf 20 SGB VIII (Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen).

Für eine Kostenübernahme durch das Jugendamt gelten folgende Voraussetzungen:

- Es lebt mindestens ein Kind unter 14 Jahren im Haushalt.
- Der Elternteil, der die überwiegende Betreuung des Kindes übernommen hat, fällt aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen aus.
- Andere Personen, insbesondere der andere Elternteil, können nicht in erforderlichem Umfang helfen.
- Vorhandene Möglichkeiten der Betreuung und Versorgung des Kindes in Tageseinrichtungen und Tagespflege reichen nicht aus oder das Kind ist selbst krank und daher vom Besuch der Tageseinrichtung ausgeschlossen.

8. Die Partei Die Linke fordert: „Derzeit können Alleinerziehende nur bei akuten Erkrankungen und nach Operationen eine Haushaltshilfe beantragen. Das wollen wir ausweiten und die Möglichkeit schaffen, dass berufstätige Alleinerziehende mit schulpflichtigen Kindern bis zu einer bestimmten Einkommengrenze die vollständige oder anteilige Finanzierung einer Haushaltshilfe beantragen und einmal pro Woche in Anspruch nehmen können. Dazu wollen wir gemeinnützige Agenturen einrichten, um sozialversicherungspflichtige

Beschäftigung und die Einhaltung von Tarifverträgen zu garantieren.“ Wie hoch wären die Kosten dafür einzuschätzen? Bitte um eine Beispielrechnung auf Grundlage der Zahl der Alleinerziehenden in Berlin

Zu 8.: Im zitierten Modell der Partei die Linke sind zahlreiche Parameter, die die möglichen Kosten stark beeinflussen, nicht spezifiziert. Es müssten weitere Rahmenbedingungen festgelegt werden, z.B. konkrete Einkommensgrenzen, Alter der Kinder, bis zu dem unterstützt werden soll, anteilige oder vollständige Übernahme der Kosten, Anzahl der Wochenstunden, die übernommen werden sollen, zeitlicher Umfang der Erwerbstätigkeit, ab dem unterstützt werden soll und Aufgabenspektrum der gemeinnützigen Vermittlungsagenturen.

9. Im Fazit der Studie „Was brauchen Alleinerziehende?“ heißt es: „Häufig wurde in den Interviews der Bedarf an geförderten Wohnprojekten geäußert, die auf die Bedarfe von Alleinerziehenden zugeschnitten sind. Ein Zusammenleben mit anderen Alleinerziehenden oder weiteren Personen in Mehrgenerationen-Settings würde aus Sicht einiger Befragter dazu beitragen, sich ein größeres soziales Netzwerk und mehr Unterstützung bei der Betreuung der Kinder schaffen zu können.“ Gibt es solche geförderten Wohnprojekte? Wenn ja, welche? Wenn nein, für wie zweckmäßig hält der Senat diese Idee?

Zu 9.: Die Berliner Wohnungspolitik verfolgt das Ziel, ausreichend und bezahlbaren Wohnraum für die breite Bevölkerung bereitzustellen. Vor dem Hintergrund der strukturellen Knaptheit familien- und kindergerechter Wohnungen erkennt der Senat einen besonderen Handlungsbedarf für Familienhaushalte einschließlich Alleinerziehender an. Die gesamtstädtische Wohnraumstrategie wird daher punktuell um entsprechende Maßnahmen ergänzt, ohne die grundsätzliche Ausrichtung auf eine breite Wohnraumversorgung zu verändern. Zentrales Instrument ist die seit 2014 bestehende Wohnungsneubauförderung. Zu den besonders förderfähigen Bedarfsgruppen zählen unter anderem Familien mit Kindern, Alleinerziehende, ältere Menschen, Menschen mit Behinderungen sowie Wohnungslose. Bei größeren Bauvorhaben ist ein Anteil der geförderten Wohnungen an Haushalte mit besonderem Wohnbedarf, darunter auch Alleinerziehende und Familien in beengten Wohnverhältnissen, zu vergeben. Ergänzend bestehen seit Ende 2023 mit der Zusatzförderung „Wohnraum für besondere Bedarfsgruppen“ weitere Anreize zur Schaffung von Wohnraum, unter anderem auch für alleinerziehende Frauen, etwa im Rahmen des Geschützten Marktsegments oder von Housing-First-Ansätzen.

Ergänzend zu diesen allgemeinen Instrumenten bestehen in Berlin landesunterstützte Ansätze zur Entwicklung gemeinschaftlicher Wohnprojekte für Alleinerziehende, insbesondere in Form vorbereitender, beratender und vernetzender Strukturen. So arbeitet seit 2021 die im Auftrag der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen tätige Netzwerkagentur GenerationenWohnen mit der SelbstHilfeInitiative Alleinerziehender

e. V. (SHIA) zusammen. In diesem Rahmen werden Beratungen, Informationsveranstaltungen und Workshops durchgeführt. Zentrales Ergebnis ist der Aufbau eines regelmäßig stattfindenden, selbstorganisierten Wohntischs für Alleinerziehende, der perspektivisch zur Planung und Realisierung gemeinschaftlicher Wohnprojekte in Kooperation mit gemeinwohlorientierten Wohnungsunternehmen, Genossenschaften und Wohnprojekten beitragen soll. Die erste Wohntischveranstaltung fand im Februar 2025 statt und tagt seither monatlich. Die Netzwerkagentur begleitet den Wohntisch im Auftrag des Senats seit Mai 2025 quartalsweise. Darüber hinaus wurden die Aktivitäten auf weitere Bezirke ausgeweitet. So sind seit Sommer 2025 Gruppen aus Pankow und Neukölln miteinander vernetzt. Dies mündete in einem gemeinsamen Workshop im September 2025 sowie einer vertiefenden Befassung mit dem Thema Wohnen für Alleinerziehende im Rahmen des Fachtags Alleinerziehende im Oktober 2025 in Neukölln. Ende 2025 erfolgten zudem Beratungen durch die Netzwerkagentur zu möglichen Miet-Modellprojekten sowie zu Kooperationen mit landeseigenen Wohnungsunternehmen und Genossenschaften.

10. Im Fazit der Studie „Was brauchen Alleinerziehende?“ heißt es: „Deutlich wurde aber auch, dass es bei akuten Gesundheitsproblemen der Kinder oder der Alleinerziehenden an einem niedrigschwälligen und schnell organisierbaren Unterstützungssystem mangelt. Die vorgesehenen Hilfen sind oftmals zu bürokratisch und mit hohem Aufwand der Betroffenen verbunden, die in entsprechenden Ausnahmesituationen nur schwer zu leisten sind.“ Wie ist das Verfahren geregelt und wie könnte es verbessert werden?

11. Margaretha Müller (Koordinierungsstelle für Alleinerziehende aus Neukölln) teilte mit: „Eine weitere Baustelle ist die Kinderbetreuung im Notfall. Da gibt es ja gesetzliche Regelungen, aber unsere Erfahrung ist: Wenn wirklich ein Notfall ist, also Mutter oder Vater so krank sind, dass sie selber die Kinder nicht mehr versorgen können – bis dieses Prozedere, das gesetzlich festgelegt ist, zum Tragen kommt, sind die Eltern wieder gesund. Sie müssen ja erst mal zum Arzt oder zur Ärztin, bestätigen lassen, dass sie krank sind, der Krankenkasse das melden und anfordern, dass sie Unterstützung bekommen. Das geht über Tage oder teilweise länger als Wochen, und bis dahin sind die meisten wieder aus dem Gröbsten raus. Also die Notfallbetreuung funktioniert nicht, obwohl es gesetzliche Regelungen gibt.“ Wortprotokoll IntGleich 19/8, 9. November 2023 Welche gesetzlichen Regelungen gibt es und warum funktioniert die Notfallbetreuung nicht? Wie könnte das Verfahren verbessert werden?

Zu 10. und zu 11.: Die beiden Fragen werden aufgrund des thematischen Zusammenhangs gemeinsam beantwortet. Zur Ausgestaltung des Verfahrens wird auf die Antwort zur Frage 7 verwiesen. Die Möglichkeit der Finanzierung einer Haushaltshilfe über die gesetzliche Krankenversicherung stellt eine wichtige Absicherung von Alleinerziehenden im Krankheitsfall dar. Eine solche Haushaltshilfe kann insbesondere in Fällen von planbaren Operationen, Krankenhaus- oder Reha-Aufenthälten oder längerfristigen Heilbehandlungen, die mit starken Nebenwirkungen einhergehen, eine sehr wirksame Unterstützung für die betroffenen

Familien sein. Damit diese Unterstützungsleistung gut genutzt werden kann, ist eine schnelle Feststellung des Bedarfs durch die behandelnde Ärztin oder den behandelnden Arzt sowie eine zügige Bearbeitung des Antrags durch die entsprechende Krankenkasse entscheidend. Hilfreich könnte auch eine proaktive Information durch Ärztinnen und Ärzte bzw. Krankenkassen an Versicherte sein, dass die Möglichkeit für die Übernahme von Haushaltshilfen im Krankheitsfall für Eltern grundsätzlich besteht. Eltern könnten beim Eintreten eines schweren Krankheitsfalles schneller handeln, wenn sie vorab wissen, wie und wo sie Unterstützung beantragen können. Da bei einer Kostenübernahme durch die gesetzliche Krankenkasse zunächst ein Antrag gestellt und der Anspruch geprüft werden muss, kann das Verfahren bei einer kurzfristig auftretenden Erkrankung zu langwierig sein, um einen sehr akuten, ggf. nur wenige Tage andauernden Unterstützungsbedarf rechtzeitig zu decken. Für kurz andauernde Unterstützungsbedarfe oder zur Überbrückung bis zur Bewilligung einer längerfristigen Hilfe sind schnell verfügbare, niedrigschwellige und kurzfristige Angebote, hilfreich. Einen Beitrag leisten auch niedrigschwellige Vernetzungsangebote für Alleinerziehende, z.B. im Rahmen des Landesprogramms, die Alleinerziehende dabei unterstützen, Kontakte im eigenen Wohnumfeld zu knüpfen, die ggf. punktuell bei akuten Erkrankungen kurzfristig z.B. durch Hilfe beim Einkaufen oder Abholen der Kinder aus der Kita unterstützen können.

Berlin, den 07. Januar 2026

In Vertretung

Max Landero

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung